ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1999

über die Gültigkeit bestimmter verbindlicher Zolltarifauskünfte

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5135)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2000/41/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) iii) und Artikel 249 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (4), insbesondere auf Artikel 9.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten verbindlichen Zolltarifauskünfte stehen im Widerspruch zu anderen verbindlichen Zolltarifauskünften; sie enthalten zolltarifliche Einreihungen, die den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I Teil I Titel I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2626/ 1999 (6), zuwiderlaufen.
- Die genannten verbindlichen Zolltarifauskünfte müssen ungültig gemacht werden. Es ist daher erforderlich, daß die Zollverwaltungen, die die Auskünfte erteilt haben, diese so schnell wie möglich für ungültig erklären und die Kommission davon in Kenntnis setzen.

- Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann sich der Berechtigte gegebenenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums weiterhin auf eine ungültig gewordene verbindliche Zolltarifauskunft berufen.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die im Anhang mit ihrem Bezug in Spalte 1, der Angabe der erteilenden Zollbehörde in Spalte 2 und der mitgeteilten zolltariflichen Einreihung in Spalte 3 aufgeführt sind, müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 21. Tag nach Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für ungültig erklärt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland und an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25. ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 3.

ANHANG

Verbindliche Zolltarifauskunft (Nr.)	Zollbehörde	Zolltarifliche Einreihung
No. 1 UK 103353223	HM Customs and Excise Tariff & Statistical Office Southend-on-Sea United Kingdom	3006 10 90
No. 2 IE 97N4-14-3173-02	Tariff Classification Unit Customs & Excise Branch Office of the Revenue Commissioners Nenagh Ireland	9018 90 85
No. 3 UK 100773801	HM Customs & Excise Tariff & Statistical Office Southend-on-Sea United Kingdom	9021 90 90